

being able to use those powers for the function for which they were originally intended. But I would have it clearly understood, to-day, that the League cannot use them and cannot be expected to use them and that the nations which remain in the League must not be saddled with liabilities or risks which they are not prepared to undertake. Nor must other nations expect that the League will provide that security which it was once hoped it would provide. I believe that if the League would throw off shams and pretences which every one sees through, if it would come out with the declaration of what it is prepared to do and can do as a moral force to focus public opinion throughout the world, it would justify itself. It would be a real thing; it might draw unto itself again some of those who have lost faith in it in the past, and the future of the League might be assured for the benefit and salvation of mankind.

Beitritt Italiens zum Antikominternpakt

Protokoll¹⁾

DIE REGIERUNG DES DEUTSCHEN REICHES, DIE ITALIENISCHE REGIERUNG UND DIE KAISERLICH JAPANISCHE REGIERUNG

In der Erwägung, daß die Kommunistische Internationale ständig die zivilisierte Welt im Westen und im Osten weiter gefährdet, ihren Frieden und ihre Ordnung stört und vernichtet,

Überzeugt, daß nur eine enge Zusammenarbeit aller an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung interessierten Staaten diese Gefahr vermindern und beseitigen kann,

In der Erwägung, daß Italien, das seit Beginn der Faschistischen Regierung diese Gefahr mit unbeugsamer Entschlossenheit bekämpfte und die Kommunistische Internationale in seinem Gebiet ausmerzte, entschieden hat, sich Seite an Seite mit Deutschland und Japan, die ihrerseits von dem gleichen Abwehrwillen gegen die Kommunistische Internationale beseelt sind, gegen den gemeinsamen Feind zu stellen,

Sind, in Übereinstimmung mit Artikel II des Abkommens gegen die Kommunistische Internationale²⁾, das am 25. November 1936 zu Berlin zwischen Deutschland und Japan abgeschlossen wurde, wie folgt übereingekommen:

Art. I. Italien tritt dem als Anlage im Wortlaut beigefügten Abkommen gegen die Kommunistische Internationale nebst Zusatzprotokoll, das am 25. November 1936 zwischen Deutschland und Japan abgeschlossen worden ist, bei.

Art. II. Die drei das vorliegende Protokoll unterzeichnenden Mächte kommen überein, daß Italien als ursprünglicher Unterzeichner des im vorhergehenden Artikel erwähnten Abkommens nebst Zusatzprotokoll gilt, wobei die Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls gleichbedeutend ist mit der Unterzeichnung des Originaltextes des genannten Abkommens nebst Zusatzprotokoll.

Art. III. Das vorliegende Protokoll gilt als integrierender Teil des oben erwähnten Abkommens nebst Zusatzprotokoll.

Art. IV. Das vorliegende Protokoll ist in deutscher, italienischer und japanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Text als Urschrift gilt. Es tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Rom, den 6^{ten} November 1937 — im XVI^{ten} Jahre der Faschistischen Aera, d. h. den 6^{ten} November des 12^{ten} Jahres der Showa-Periode.

Joachim von Ribbentrop Ciano M. Hotta

¹⁾ RGBbl. 1938, II, S. 26.

²⁾ Ds. Ztschr. Bd. VII, S. 128.